

Muster-Honorarvereinbarung Premiummodell

Zwischen Herrn / Frau
(i. F. auch Auftraggeber, AG)

und

Herrn, [REDACTED] (i. F. auch AN) geschäftsansässig [REDACTED],
[REDACTED], mail [REDACTED]

1. Leistungsumfang

AG beauftragt Herrn RA [REDACTED]

im Hinblick auf die bei der/den Versicherungsgesellschaft(en)
geführten Berufsunfähigkeits- / Berufsunfähigkeitszusatzversicherung Nr(n).
mit der außergerichtlichen, umfassenden Vertretung betreffend (alternativ)

- a) die Herbeiführung einer bedingungsgemäß geschuldeten Leistungszusage des Versicherers (Erstanerkentnis)
- b) die Fortsetzung der bedingungsgemäßen Verpflichtung des Versicherers zu einer bereits anerkannten Leistung (Nachprüfungsverfahren)
- c) die Wiederaufnahme einer bereits eingestellten Leistung (sonstige Einstellung), soweit es sich nicht um eine Nachprüfung im Sinne Buchst. b) handelt,

jeweils auf Grundlage der überlassenen Unterlagen und mündlich gemachten Angaben.

Mit der Prüfung nicht geschuldet ist kein Rechtsgutachten, da ein solches nicht in einem angemessenen Verhältnis zwischen Aufwand und vereinbarter Vergütung steht, ein Erfolg ist nicht geschuldet.

Als Mandatsende zählt insbesondere die Anerkennung von Leistungen durch den Versicherer i. S. Buchst. a) – c) oder dessen (schriftliche) Ablehnung.

2. Vergütung

2.1. Als Vergütung für den ersten Vertrag wird ein pauschaler Betrag von € 4.500 € (viertausendfünfhundert), für jede weitere Versicherung ein weiterer Betrag von 700 EUR vereinbart. Ergibt sich jedoch auf Grundlage des RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes) bei Zugrundelegung eines Gebührensatzes i. H. v. 1,7 eine höhere Vergütung, so gilt diese als vereinbart. Stets vereinbart gilt eine Postpauschale entsprechend RVG 7001 i. H. v. 40 EUR, sowie Kopierkosten entsprechend

VV 7000. Die jeweilige gesetzl. Mehrwertsteuer ist hinzuzusetzen. Die Vergütung ist mit Abschluss des Mandatsvertrags fällig.

2.3. Eine Anrechnung auf bereits angefallene, oder etwaig weitere in dieser Angelegenheit anfallende Gebühren findet nicht statt.

2.4 Soweit eine Kostenerstattung gegenüber einer gegnerischen Partei, einem Verfahrensbeteiligten oder der Staatskasse in Betracht kommen sollte, wird darauf hingewiesen, dass regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstattet werden muss.

2.5 Bei nicht rechtzeitiger Zahlung besteht ein Zurückbehaltungsrecht des AN an seiner Leistung, ohne dass es einer gesonderten Benachrichtigung hierüber bedarf.

Nürnberg, den

xxxxxxxxxx, den

.....
RA [REDACTED]

.....
Auftraggeber